

# AZV „Wilde Sau“ Infos & Amtliches

Ausgabe 03/2012 · erscheint am 28. September 2012

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Klipphausen • Tharandt • Wilsdruff

## ■ Aus dem Inhalt...

- Baumaßnahmen im Verbandsgebiet ..... 2
- Ausgabestellen ..... 2
- Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Jahr 2013 ..... 3
- Öffentliche Verbandsversammlung ..... 3
- Öffnungszeiten / Erreichbarkeit Geschäftsstelle, Telefonnummern ..... 3
- Anmeldung von Abwasseranschlüssen, Brunnen und Brauchwasseranlagen . 3/4

**Allgemeine Informationen**  
Informationen zum Stand der Technik für dezentrale Abwasserentsorgung (Gruben und Kleinkläranlagen) ..... 5

Informationen zur ab 01.01.2012 zu entrichtenden Grundgebühr für die dezentrale Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ..... 5

Dezentrale Abwasserentsorgung ... 6

Reparaturmaßnahmen ... 8

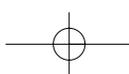
## IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ Klipphausen · Tharandt · Wilsdruff – Verbandsvorsitzender Ralf Rother; Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsvorsitzender Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ Klipphausen · Tharandt · Wilsdruff, Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff, Telefon 035204/60530  
Mail: post@azv-wilsdruff.de  
Internet: www.azv-wilsdruff.de  
**Druck:** Riedel – Verlag & Druck KG, Heinrich-Heine-Str. 13a, 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf

Gemeinsam Lebens- und Umweltqualität verwirklichen...

Das nächste Amtsblatt  
erscheint am  
21. Dezember 2012





## Baumaßnahmen im Verbandsgebiet

### Abwassertechnische Erschließung Braunsdorf, Nebensammler Neuer Weg und Neue Heimat

Die abwassertechnische Erschließung des Nebensammlers Neuer Weg wurde fortgesetzt und im August 2012 plangemäß abgeschlossen (Bild 1). Damit dieser Nebensammler in Betrieb gehen kann, erfolgte eine Verlängerung des Sammlers Maxim-Gorki-Straße in Richtung Neuer Weg. Auch diese Bauarbeiten sind abgeschlossen (Bild 2). Der Anschluss, der direkt an den Straßen liegenden Grundstücke, erfolgte durch die ebenfalls schon realisierten Anschlusskanäle. Begonnen wurde die weitere Kanalverlegung in der Maxim-Gorki-Straße (Bild 3) um in der Folge den Nebensammler Neue Heimat zu verlegen. Die Arbeiten zu den Hausanschlüssen werden nach Beendigung der Arbeiten an den Rohrleitungen in den beiden Straßenzügen erfolgen. Die Baumaßnahme soll Ende Oktober 2012 abgeschlossen werden.



Bild 1

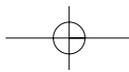
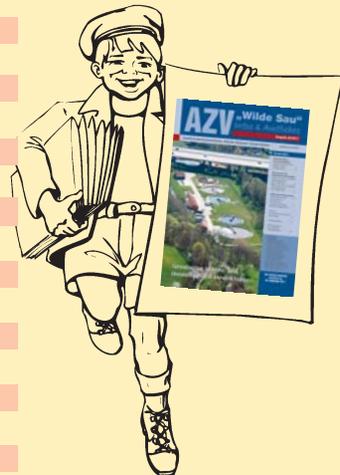


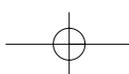
Bild 2



Bild 3

Ortsteil	Ausgabestelle	Adresse
Wilsdruff	Abwasserzweckverband „Wilde Sau“	Löbtauer Straße 6
Wilsdruff	Stadtverwaltung Wilsdruff	Nossener Straße 20
Grumbach	Getränkemarkt Wolf	Wilsdruffer Straße 5
Braunsdorf	Bäckerei Franke	Lindenstraße 3
Oberhermsdorf	Bäckerei Goldbach	Hauptstraße 1
Kleinopitz	Bäckerei Goldbach	Tharandter Straße 23
Kesselsdorf	Rathaus	Am Markt 1
Kaufbach	Bäckerei Schilling	Oberstraße 60
Limbach	Bäckerei Brauer	Hauptstraße 25
Blankenstein	Kiga Blankenstein	Kirchweg 4
Mohorn	Geschenkideen Dürsel	Freiberger Straße 6
Mohorn	St.-Michaelis Apotheke	Freiberger Straße 79
Herzogswalde	Getränkemarkt Lucius	Am Bach 13
Helbigsdorf	Bäckerei Schober	Obere Dorfstraße 4
Klipphausen	Gemeindeverwaltung	Talstraße 3
Pohrsdorf	Stadtverwaltung Tharandt	Tharandt, Schillerstraße 5





## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Jahr 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2013, einschließlich Wirtschaftsplan, liegt während der Zeit vom

**27. September 2012 bis einschließlich 08. Oktober 2012**

zu den üblichen Sprechzeiten zur Einsicht durch jedermann in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Löbtauer Straße 6 in 01723 Wilsdruff aus.

Einwendungen gegen den Entwurf können bis zum Ablauf des siebenten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung erhoben werden.

Wilsdruff, 17. September 2012

Ralf Rother  
Verbandsvorsitzender

## Öffentliche Verbandsversammlung

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ findet am Donnerstag, dem 18.10.2012 um 17:00 Uhr im Rathaus, Markt 1, 01723 Wilsdruff, statt.

## Öffnungszeiten & Erreichbarkeit

### ■ Öffnungszeiten Geschäftsstelle

Dienstag von 08:00 – 12:00 Uhr  
von 14:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr  
Nach Vereinbarung an allen Wochentagen

### ■ Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff  
Telefon: 035204 60530  
Fax: 035204 48212  
Mail: [post@azv-wilsdruff.de](mailto:post@azv-wilsdruff.de)



## Störungen Abwasserkanalnetz Fa. Berndt – Telefon 035204 9850

Entsorgung von Abwasser und Klärschlamm aus dezentralen Abwasseranlagen:

**Enno Fischer GmbH & Co. KG Radebeul**

**Telefon: 0351 8302662 · Fax: 0351 8302665**

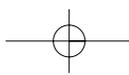
## Allgemeine Informationen

### Anmeldung von Abwasseranschlüssen, Brunnen und Brauchwasseranlagen

Der Abwasserzweckverband möchte nochmals ausdrücklich darauf verweisen, dass alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an die öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung des AZV „Wilde Sau“ angeschlossen sind, die Pflicht haben, dies gemäß § 51 der Abwassersatzung anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch für Grundstücke die zur Hauswasserversorgung Brunnen und/oder Brauchwasseranlagen betreiben.

Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ oder die Änderung des Eigentümers eines Grundstücks, ist mit folgendem Formular anzumelden. Die Anmeldung steht auch im Formularenservice der Stadt Wilsdruff unter [www.wilsdruff.de](http://www.wilsdruff.de) zur Verfügung.

Siehe Seite 4





## Allgemeine Informationen

### Informationen zur ab 01.01.2012 zu entrichtenden Grundgebühr für die dezentrale Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ trat ab 01.01.2012 eine vollkommen neue Gebührenstruktur in Kraft, die eine neue Gebührenhöhe nach sich zog. Dies ist aufgrund des abgelaufenen Kalkulationszeitraumes zum 31.12.2011, der Neuordnung der dezentralen Entsorgung und der damit verbundenen Notwendigkeit, der Einbeziehung der Gebührenerhebung der dezentralen Anlagen in die Gebührenkalkulation unumgänglich geworden. Insofern ist für dezentrale Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) u.a. die Grundgebühr eingeführt worden.

Mit Schreiben vom 15.06.2012 erhielten Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, die dezentrale Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) betreiben, einen Gebührenbescheid für das Jahr 2012 über eine Grundgebühr i.H.v. 43,00 Euro. Diese ist in der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 10.11.2011 in § 46 Abs. 2 AbwS festgelegt worden.

Aufgrund von Nachfragen, die seitens einiger Grundstückseigentümer an den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ herangetragen worden sind, soll an dieser Stelle zum besseren Verständnis nochmals die Intention für die Erhebung der Grundgebühr dargestellt werden.

#### A. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Gemäß § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) hat der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ die Abwasserbeseitigungspflicht für die bisher in der Verbandssatzung aufgeführten Verbandsmitglieder übernommen. Die Übertragung der Aufgaben (Abwasserbeseitigung) des Regiebetriebes Abwasser Mohorn auf den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ ist mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Wilsdruff vom 13.10.2011 festgelegt worden.

Damit ist für die Belange der Abwasserbeseitigung ab 01.01.2012 für das gesamte Stadtgebiet von Wilsdruff der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ zuständig.

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ hat im Jahr 2011 die Entsorgung der dezentralen Anlagen öffentlich ausgeschrieben. Im Ergebnis der Ausschreibung wurde die Stadtentwässerung Dresden GmbH verpflichtet, die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Verbandsgebiet durchzuführen. Auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses und der Kosten erfolgte die Kalkulation zu den Gebührenmaßstäben und der Grundgebühr pro zu verwaltende Anlage. Neben den Leistungen der Abrechnung sind in der Grundgebühr vor allem die Kosten der Überwachung der dezentralen Anlagen im Verbandsgebiet, wie auch die Einsichtnahme in Wartungsprotokolle und Entsorgungsnachweise enthalten, ebenso die Sichtkontrollen an den dezentralen Anlagen durch die Mitarbeiter der Stadtentwässerung Dresden und auch die Überwachung der Mängelbeseitigung von aufgetretenen und festgestellten Mängeln an den Anlagen.

Damit ist die regelmäßige Entleerung und der ordnungsgemäße Betrieb der dezentralen Anlagen entsprechend Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) / Kleinkläranlagenverordnung zu überwachen, zu kontrollieren und zu dokumentieren, Hinweisen nach Verunreinigungen oder nicht funktionierenden

Anlagen ist nachzugehen. Des Weiteren ist für jedes Grundstück die Nachweisführung und Erklärung zur Abwasserabgabe zu erstellen. Diese Leistungen sind vom Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ zu erbringen.

Nun ist im Regiebetrieb Abwasser Mohorn als auch im Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ in der Vergangenheit keine Grundgebühr erhoben worden. Aufgrund des abgelaufenen Kalkulationszeitraumes zum 31.12.2011, der Neuordnung der dezentralen Entsorgung und der damit verbundenen Notwendigkeit der Einbeziehung der Gebührenerhebung der dezentralen Anlagen in die Gebührenkalkulation entschloss sich die Verbandsversammlung zur Einführung einer Grundgebühr für alle dezentralen Anlagen. Dies ist auch sachgerecht, da der Aufwand vor allem anlagenbezogen ist, d. h. unabhängig von der zu entsorgenden Menge und anderen Faktoren anfällt.

Die Einführung der Grundgebühr im dezentralen Bereich stellt für die betroffenen Grundstückseigentümer eine spürbare Belastung dar. Dennoch ist diese Belastung sachgerecht und notwendig.

In diesem Sinne sind die Grundstückseigentümer in den vergangenen Jahren nicht belastet worden, damit konnte das Abwasser vergleichsweise günstig entsorgt werden. Nunmehr ist es notwendig, die Aufwendungen auch im dezentralen Bereich verursachergerecht zu decken. Die Verbandsversammlung hat sich bewusst dafür entschieden, eine Grundgebühr für dezentrale Anlagen zu erheben und diese Kosten nicht in die Entsorgungsgebühr einfließen zu lassen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Entsorgungsgebühr um 6,70 Euro/m<sup>3</sup> höher ausgefallen wäre. Damit würden die in der Grundgebühr kalkulierten Fixkosten die Grundstückseigentümer mit abflusslosen Gruben um ein Vielfaches höher belasten. Zu beachten ist dabei auch, dass die Verbandsversammlung die Gebühren maßvoll festgelegt hat, um die Grundstückseigentümer nur so hoch als nötig zu belasten. Wichtig ist der Hinweis, dass auch die Kalkulation der dezentralen Abwasserentsorgung nach Ablauf des Kalkulationszeitraums abgerechnet werden, d. h. es werden Über- oder Unterdeckungen festzustellen sein, die in die folgende Kalkulation einfließen.

Die Grundgebühr dient – im Gegensatz zur Benutzungsgebühr – der Deckung der fixen Vorhaltekosten und wird pro Anlage und Jahr, unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung der Anlage, erhoben. Dabei ist die Grundgebühr ein gesetzlich zulässiges Instrument, einen Teil der verbrauchsunabhängigen Kosten abzurechnen. Hiermit wird ein Teil der Bereitstellungskosten der potentiellen Nutzung berechnet. In der Versorgungswirtschaft (Wasser, Strom, Gas, Telefon usw.) wird dieses Instrument schon viele Jahre angewandt und dürfte daher bekannt sein.

Mit der Entscheidung, die anfallenden Fixkosten mit einer Grundgebühr zu veranlagen, ist der Maßstab für eine gerechtere Verteilung der Kosten gefunden worden.

#### B. Grundstücksbezogene Leistungen des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“

Neben den bereits erwähnten Pflichtaufgaben wie die Überwachung, Kontrolle und Dokumentation der regelmäßigen Entleerung und der ordnungsgemäße Betrieb der dezentralen An-

## Allgemeine Informationen

lagen ist es Aufgabe des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Hinweisen nach Verunreinigungen oder nicht funktionierenden Anlagen nachzugehen.

Für die Sicherstellung einer dauerhaften Reinigungsleistung der biologischen Kleinkläranlagen z.B. ist die regelmäßige Funktionskontrolle durch die Grundstückseigentümer sowie die Wartung durch einen Fachbetrieb unerlässlich und daher regelmäßig in der Bauartzulassung der Anlage festgelegt. Die Kleinkläranlagenverordnung schreibt vor, dass diese Betriebsbestimmungen zwingend einzuhalten sind. Für die alten Kleinkläranlagen, die noch keine biologische Reinigungsstufe besitzen und künftig nachgerüstet werden müssen, sowie bei abflusslosen Gruben beschränken sich die Kontrollpflichten des Grundstückseigentümers nach der Verordnung auf den ordnungsgemäßen Bauzustand, sofern nicht zusätzliche Verpflichtungen durch die Wasserbehörde oder den Zweckver-

band festgelegt werden. In der Sächsischen Kleinkläranlagenverordnung ist darüber hinaus festgelegt, dass bis spätestens 31. Dezember 2015 die Anpassung aller Anlagen an den Stand der Technik abgeschlossen sein muss.

Die Einhaltung dieser notwendigen Kontrollen bzw. Inspektionen (insbesondere der Wartung der biologischen Kleinkläranlagen) sowie der Durchführung der Mängelbeseitigung wird durch den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ überwacht.

### C. Resümee

Wir bitten Sie für die eingeführten Änderungen um Verständnis. Ohne die Einführung einer Grundgebühr für die dezentrale Entsorgung hätte u.a. die Überwachung der Entsorgung der dezentralen Anlagen im Verbandsgebiet nicht mehr pflichtgemäß ausgeführt werden können oder an anderer Stelle zu höheren Gebühren geführt, deren Verteilungsmaßstab nicht sachgerecht gewesen wäre.

## Dezentrale Abwasserentsorgung

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ möchte auf diesem Wege noch einmal darauf hinweisen, dass nach den Vorgaben des Gesetzgebers bis zum 31.12.2015 aufgegeben wird, dass alle Grundstücksinhaber ihre Grundstücksentwässerungsanlagen auf den „Stand der Technik“ bringen. Über die Notwendigkeit der Neuerrichtung oder Nachrüstung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe sowie einer abflusslosen Grube und die hierzu bestehenden Fördermöglichkeiten möchten wir sie informieren.

Überall dort, wo keine öffentliche Kanalisation mit einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage vorhanden und nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ in den nächsten Jahren nicht vorgesehen ist, muss die Abwasserentsorgung dezentral erfolgen. Das bedeutet, dass das gesamte anfallende Abwasser in Kleinkläranlagen behandelt oder in abflusslosen Gruben gesammelt werden muss.

### Neuerrichtung oder Nachrüstung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz müssen dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen die geforderten Ablaufwerte einhalten sowie nach dem heutigen Stand der Technik errichtet und betrieben werden.

### Anforderungen an die Reinigungsleistung der Kleinkläranlage/Ablaufwerte:

- 150 mg/ l chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
- 40 mg/ l biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5)

Nach dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft ist die Umrüstung herkömmlicher Anlagen in vollbiologische Kleinkläranlagen bis zum 31.12.2015 umzusetzen. Neben dem Wasserrecht sind dabei baurechtliche Vorgaben und technische Regelwerke zu beachten und einzuhalten.

### Überblick wichtiger Vorgaben:

- Kleinkläranlagen müssen eine Bauartzulassung besitzen und nach DIN EN 12566 errichtet werden.
- Für den Bau und Betrieb einer vollbiologischen Kleinkläranlage mit Ableitung in ein Gewässer (Vorfluter oder Grundwasser) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Diese muss bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt werden.

- Bei der Ableitung in das Grundwasser (Versickerung) ist die Sickerfähigkeit des Bodens nachzuweisen (Sickertest/hydrogeologisches- oder Baugrundgutachten)
- Bei Ableitung des vorgereinigten Abwassers über einen bestehenden Kanal, ist die Genehmigung beim Kanaleigentümer einzuholen.
- Die Kosten für Herstellung, Betrieb und Wartung der Kleinkläranlage trägt der Grundstückseigentümer.
- Für die Wartung der Kleinkläranlage ist ein Wartungsvertrag nachzuweisen. In Abhängigkeit vom Anlagentyp sind in der Regel mindestens zwei Wartungen im Jahr durchzuführen.
- Nach dem Sächsischen Wassergesetz ist der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ zur Kontrolle der Wartung und des Betriebes der Kleinkläranlage berechtigt und verpflichtet.

### Was ist eine biologische Kleinkläranlage?

Zu einer biologischen Kleinkläranlage gehört eine mechanische Vorreinigung (Vorklärung), eine biologische Reinigungsstufe und gegebenenfalls eine Nachklärung. Das Abwasser kann nach dem Durchfließen einer solchen Anlage in den Untergrund versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.

### Was muss bei der Planung einer biologischen Kleinkläranlage unbedingt beachtet werden?

Nicht alle Anlagen bzw. Verfahren sind für jedes Grundstück geeignet. Jede biologische Kleinkläranlage sollte individuell auf ihre räumlichen und persönlichen Rahmenbedingungen ausgelegt werden. So muss vor Auswahl der Anlage u. a. beachtet werden:

- Anzahl der dauerhaft angeschlossenen Einwohner
- Lebensgewohnheiten der Einwohner
- Art des Abwassers (nur häusliches oder auch gewerbliches)
- Einwohnerentwicklung für das Grundstück in den nächsten Jahren (Zuwachs oder Minderung)

### Welche biologischen Reinigungsverfahren gibt es?

In den letzten Jahren hat sich die dezentrale Abwasserentsorgung stark entwickelt. Es gibt viele Hersteller biologischer Kleinkläranlagen. Die Verfahren werden unterschieden in »naturnahe Verfahren« (z. B. Pflanzenkläranlagen, Abwasserteiche) und »Technische Verfahren« (z.B. Scheibentauchkörper, Tropfkörper, Membrananlagen). Jedes dieser Verfahren hat Vor- und Nachteile. Wichtig ist, dass neben den Anschaffungskosten auch die Betriebskosten beachtet werden.

## Allgemeine Informationen

### Eigenkontrolle

Die Funktion und die Betriebsbereitschaft einer biologischen Kleinkläranlage sind jederzeit zu gewährleisten. Hierzu sind je nach Anlagentyp kontinuierliche Aufgaben durchzuführen und in ein Betriebstagebuch einzutragen. Ohne die Mitwirkung der Eigentümer wird die Kläranlage nicht sicher funktionieren.

### Wartung

Jede biologische Kleinkläranlage muss regelmäßig gewartet werden. Diese Wartung muss ein zertifiziertes Fachunternehmen durchführen. Der Nachweis der Wartung ist dem Abwasserzweckverband jährlich in Form von Protokollen vorzulegen.

### Entsorgung von anfallendem Klärschlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen / Kosten

Die Entsorgung des anfallenden Klärschlammes ist regelmäßig nach den Vorgaben des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ durchzuführen. In der Regel ist dies einmal jährlich der Fall. Die Entsorgung darf nur durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden. Die Gebühr für aus Kleinkläranlagen zur Reinigung im Klärwerk angelieferten Klärschlamm beträgt gemäß § 46 Abs. 5 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ derzeit 19,11 Euro/m<sup>3</sup>.

### Kosten bei Ableitung in einen öffentlichen Kanal

Erfolgt die Ableitung des vorgereinigten Abwassers der Kleinkläranlage über einen öffentlichen Kanal, so fallen Gebühren in Höhe von 1,52 Euro/m<sup>3</sup> gemäß § 46 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ an. Die Gebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Frischwasserverbrauch. Wenn eine eigene Brunnen-/Brauchwasseranlage genutzt wird, ist es erforderlich eine geeignete Messeinrichtung (geeichte Wasseruhr) durch ein Fachunternehmen installieren zu lassen.

### Abnahme der Anlage

Die Fertigstellung der Anlage ist dem AZV „Wilde Sau“ anzuzeigen und die Abnahme wird auf Antrag des Grundstückseigentümers, durch den AZV „Wilde Sau“, nach entsprechender Terminvereinbarung, durchgeführt. Bei der Abnahme ist der mit einer zertifizierten Fachfirma abgeschlossene Wartungsvertrag vorzulegen.

### Förderung

Es dürfen nur Anlagen mit der geforderten Zulassung errichtet werden. Eine Versickerung ohne vorgeschaltete biologische Behandlung ist nicht mehr gestattet. Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von dezentralen Abwasseranlagen obliegt dem Abwasserzweckverband „Wilde Sau“. Gemäß der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft vom 04.02.2009 werden dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen vom Freistaat gefördert. Nicht gefördert wird der Bau von Kleinkläranlagen im Zusammenhang mit dem Hausneubau, ebenso werden Kleinkläranlagen nicht gefördert, deren Bau oder Nachrüstung nach dem aktuellen Stand der Technik vor dem 1.1.2006 oder ohne Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen wurde.

### Förderung von Kleinkläranlagen

#### ■ Neuerrichtung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe

- Grundförderung bis 4 Einwohner 1.500 EUR
- je weitere Einwohner 150 EUR

Werden an die Kleinkläranlage mehrere Grundstücke angeschlossen, erhöht sich der Zuschuss um weitere 200 EUR je Grundstück, höchstens jedoch um 2.000 EUR

#### ■ Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe

- Grundförderung bis 4 Einwohner 1.000 EUR
- je weitere Einwohner 150 EUR

### Bau/Abnahme der Kleinkläranlage und Abschluss eines Wartungsvertrages / Auszahlung der Fördermittel

Der Bauherr plant, kauft und baut die Kleinkläranlage bzw. den Nachrüstsatz. Abschließend bestätigt der Abwasserzweckverband die ordnungsgemäße Errichtung der Kleinkläranlage in einem Abnahmeprotokoll. Der Bauherr bewahrt alle Unterlagen, insbesondere Wasserrechtsbescheid, Abnahmeprotokoll und Rechnungsbelege auf und schließt einen Wartungsvertrag ab. Nach Fertigstellung der Kleinkläranlage und Abnahme durch den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ stellt der Bauherr den Auszahlungsantrag beim AZV „Wilde Sau“ (Formblatt wird bei der Abnahme ausgereicht).

Dem Auszahlungsantrag sind beizufügen:

- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung (Formblatt wird bei der Abnahme übergeben)
- Originalrechnungen der Kleinkläranlage
- Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug)
- Kopie des Abnahmeprotokolls
- Kopie des Wartungsvertrages
- Mit der Unterschrift unter dem Auszahlungsantrag erfolgt gleichzeitig die Anerkennung von Nebenbestimmungen (beispielsweise die Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Betrieb und Wartung der Kleinkläranlage)

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ beantragt danach mit dem entsprechenden Prüfungsvermerk die Auszahlung bei der Sächsischen Aufbaubank. Die Sächsische Aufbaubank erlässt für jeden Bauherrn einen Zuwendungsbescheid und zahlt den jeweiligen Zuschuss aus.

### Abflusslose Gruben

In der abflusslosen Grube wird das gesamte im Haushalt anfallende Schmutzwasser gesammelt. Vom Grundstückseigentümer ist sicher zu stellen, dass aus der Grube kein Schmutzwasser austreten kann. Das heißt, dass an der Grube kein Ablauf, Überlauf oder eine Möglichkeit der Versickerung vorhanden ist. Dies ist ggf. durch eine Dichtigkeitsprüfung nachzuweisen. Die abflusslose Grube muss über eine baurechtliche Zulassung verfügen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet ein Betriebstagebuch zu führen. Darin sind regelmäßige Kontrollen des Füllstandes und des Zustandes nachzuweisen. Bei festgestellten Mängeln, sind diese unverzüglich zu beheben. Die abflusslose Grube muss regelmäßig durch ein Fachunternehmen geleert werden. Dabei sollte die entsorgte Abwassermenge gleich dem tatsächlichen Trinkwasserverbrauch sein. Die Gebühr, für aus abflusslosen Gruben zur Reinigung im Klärwerk angeliefertes Abwasser, beträgt gemäß § 46 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ derzeit 14,99 Euro/m<sup>3</sup>.

### Förderung von abflusslosen Gruben

Die Grundförderung bei Neuerrichtung einer abflusslosen Grube beträgt bis 4 Einwohner 1.500 EUR, je weiteren Einwohner 150 EUR.

### Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<http://www.smul.sachsen.de> --> Förderportal  
<http://www.sab.sachsen.de> --> Förderangebote

## Allgemeine Informationen

### Informationen zum Stand der Technik für dezentrale Abwasserentsorgung (Gruben und Kleinkläranlagen)

Eine Abwasserbehandlungsanlage entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.), wenn sie zumindest nach der DIN EN 12566 Teil 3 errichtet worden ist oder sie aufgrund ihrer baulichen Ausführung eine vergleichbare Reinigungsleistung erwarten lässt.

Die DIN benennt Belebungsbecken, Tropf- und Tauchkörper. Eine vergleichbare Reinigungsleistung lassen grundsätzlich erwarten: Abwasserteiche, Aufstauanlagen (Sequencing-Batch-Reactor – SBR) oder Membranfilteranlagen. Eine ausreichende Anlagenbemessung muss gegeben sein.

**Bei den Entsorgungsmengen sind folgende Richtwerte zur Feststellung der ordnungsgemäßen Entsorgung anzusetzen:**

- Belüftete Kleinkläranlagen (Belebungsverfahren, SBR-Verfahren, Membranfiltration)
- Entschlammungsrhythmus mindestens alle 2 Jahre

- Fäkaliengruben
  - mindestens 4 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr (es wird von einer Wasserspülung ausgegangen)
- Sammelgruben für das gesamte Abwasser
  - mindestens 20 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr
  - bei Mengen zwischen 10 und 20 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr ist die Menge über den Trinkwasserverbrauch glaubhaft zu machen
  - bei Entsorgungsmengen kleiner 10 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr wird davon ausgegangen, dass der Grube nicht das gesamte Abwasser zugeführt wird, die Grube undicht ist oder keine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt

Von den rund 800 dezentralen Abwasseranlagen im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ wurden bisher ca. 200 dem Stand der Technik angepasst.

Bis **31.12.2015** müssen gemäß den Vorgaben des Gesetzgebers, alle dezentralen Abwasseranlagen dem Stand der Technik entsprechen.



### Reparaturmaßnahmen Kläranlage Klipphausen

Anfang August wurde ein Schlammsilo auf der KA Klipphausen mit einem neuen Rührwerk Amamix ausgerüstet. Diese Maßnahme war nötig, da die alten Rührwerke für eine Reparatur zu stark verschlissen waren und auch nicht mehr den tech-

nischen Anforderungen entsprochen haben. Das Rührwerk wurde durch das Betriebspersonal des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ und eines Fremdunternehmens, unter Zuhilfenahme einer Arbeitsbühne, eingebaut.

